

Antrag an die Fachschaftsvollversammlung am 04. November 2022

Antrag: Aufhebung der Satzung der Fachschaft Rechtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum und neue Dokumente der Fachschaft Jura der Ruhr-Universität Bochum

Antragstellend: Fachschaftsratsvorstand (bestehend aus Denise Heinze, Lillith Rebecca Huestegge, Dea Xhelili und Sophie Halley)

Antragstext:

Die Fachschaftsvollversammlung möge die Aufhebung der Satzung der Fachschaft Rechtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum beschließen. Die Fachschaftsvollversammlung möge die neue Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung als die sie regelnden Dokumente beschließen.

“Satzung

der Fachschaft Jura der Ruhr-Universität Bochum

A. Der Fachschaftsrat

§ 1 Allgemeines

1. Der Fachschaftsrat Jura der Ruhr-Universität Bochum (im folgenden FSR Jura) ist die autonome Vertretung aller Studierenden der Fachschaft Jura. Die Fachschaft Jura ist ein Zusammenschluss aller Studierenden der Studiengänge der Rechtswissenschaften und des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs im nationalen europäischen Wirtschaftsrecht.
2. Die Arbeit des Fachschaftsrats findet auf Fakultäts-, Universitäts-, Landes- und Bundesebene statt.
3. Der FSR Jura führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (im folgenden FSVV) aus und beschließt in den Angelegenheiten der Fachschaft Jura und führt diese ebenfalls aus.
4. Der FSR Jura hat bei jeder FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des FSR Jura

1. Aufgabe des FSR Jura ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der Studierenden der Fachschaft Jura einzusetzen.
2. Zweck des FSR Jura ist es, demokratische Strukturen und Prozesse zu fördern und insbesondere gemeinnützige Ziele zu verfolgen.
3. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:
 - a. Aktionen der Studierenden zu entwickeln und unterstützen,
 - b. satzungsgemäß Fachschaftsvollversammlungen durchzuführen,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten,
 - d. mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen der FSR Jura seiner Einschätzung nach sinnvoll gemeinsame Ziele verfolgen kann,
 - e. Seminare und sonstige Bildungsveranstaltungen durchzuführen

Die Wahl der verschiedenen Mittel obliegt dem FSR Jura in Anbetracht der aktuellen Situation.

§ 3 Zusammensetzung des FSR Jura

1. Der FSR Jura wird von den Studierenden der Fachschaft Jura auf der FSVV in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Urnenwahl). Die maximale Amtszeit des FSR Jura beträgt ein Jahr.
2. Wahlberechtigt sind alle auf der FSVV anwesenden Studierenden der Fachschaft Jura. Abwesende Studierende der Fachschaft Jura können schriftlich mit einem Vorstellungs- und Motivationsschreiben kandidieren.
3. Der FSR Jura besteht maximal aus 15 gewählten Mitgliedern (inklusive des*der Finanzreferent*in und dem*der Kassenwartin).
4. Der amtierende FSR Jura übergibt die Geschäfte innerhalb von zwei Wochen nach Neuwahl an den neugewählten FSR Jura. Neue FSR-Mitglieder sind in die Aufgaben des FSR Jura einzuarbeiten.
5. Die Mitglieder des FSR Jura sind jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, aus dem FSR Jura auszutreten und um Entlastung zu bitten. Scheidet ein Mitglied des FSR Jura aus der Fachschaft Jura aus, so scheidet dieses auch aus dem FSR Jura aus. Ist ein FSR-Mitglied aus dem FSR Jura ausgeschieden, so ist eine kommissarische Amtszeit von bis zu 30 Tagen durch Beschluss des FSR Jura möglich.
6. Der FSR Jura wählt einen*eine Vorsitzende*n und einen*eine Stellvertretende*n. Zusammen bilden sie mit dem*der Finanzreferent*in und dem*der Kassenwart*in den Vorstand. Der Vorstand übernimmt die Außenvertretung (Kontakt zum*zur Dekan*in, Unterstützung der Arbeitskreise, Protokollführung und Leitung auf Sitzungen etc.).
7. Der FSR Jura ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Studierende der Fachschaft Jura in den FSR Jura zu kooptieren. Die kooptierten sind dem FSR Jura rechenschaftspflichtig.
8. Kooptierte FSR-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt innerhalb des FSR Jura.
9. Mittels eines FSR Jura Beschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder kann ein kooptiertes FSR-Mitglied dekooptiert werden.

§ 4 Arbeits- und Aufgabenverteilung

1. Der FSR Jura koordiniert seine Aufgaben aufgrund von Anforderung und Erforderlichkeit selbstständig. Die Aufgaben werden unter den FSR-Mitgliedern verteilt und von diesen wahrgenommen.
2. Die Aufgaben können jederzeit neu verteilt werden. Die FSR-Mitglieder koordinieren stets ihre Arbeit und ergänzen und unterstützen sich bei Bedarf.

§ 5 Weitere Arbeitsformen

1. Der FSR Jura kann zur Unterstützung seiner Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise gründen. Diese behandeln spezifische Belange.
2. Die Projektgruppen und Arbeitskreise können sich selbst ein Statut geben, das der FSVV zur Bestätigung vorgelegt wird.

§ 6 Einberufen einer FSR-Sitzung

1. Der FSR Jura tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat (ordentliche Sitzung). Zwischen Weihnachten und Neujahr sind FSR-Ferien, in denen nur außerordentliche Sitzungen stattfinden können.
2. Auf begründeten Antrag von mindestens zehn Studierenden der Fachschaft Jura oder mindestens drei FSR-Mitglieder muss der FSR Jura innerhalb von 10 Tagen eine Sitzung einberufen (außerordentliche Sitzung).
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. In wichtigen Fragen können bestimmte Tagesordnungspunkte durch Beschluss für nicht öffentlich erklärt werden.
4. Zu den FSR-Sitzungen wird von dem*der Vorsitzenden eingeladen. Die Einladung muss innerhalb von 3 Tagen erfolgen.
5. Die vorläufige Tagesordnung (im folgenden TO) wird von dem*der Vorsitzenden aufgestellt und dem FSR zur Beschlussfassung vorgelegt. Wird keine TO beschlossen, so gilt die mit der Einladung versandte TO.
6. Anträge, die einen neuen TO-Punkt darstellen sollen, sind vor der Beschlussfassung der TO bei der Sitzungsleitung einzureichen.
7. Finanzanträge mit einer Gesamtsumme von über 1.000 € sind vor der FSR-Sitzung mit dem Vorstand zu besprechen. Dem Antrag sind eine Prognose "Gewinn & Verlustrechnung" beizufügen und die Vergleichsangebote von wesentlichen Ausgaben. Alle Unterlagen sind dem FSR Jura mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Finanzen

1. Der FSR Jura bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft Jura entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (HWVO, Satzung der Studierendenschaft und Hochschulgesetz) selbst. Die Bewirtschaftung ist gegenüber der FSVV offenzulegen.
2. Die Erledigung der Finanzangelegenheiten des FSR Jura obliegt einem*einer Kassenwart*in und einem*einer Finanzreferent*in. Diese müssen mindestens einmal eine AStA Schulung besucht oder sich anderweitig mit ihren Aufgaben im Vorfeld oder innerhalb des ersten Amtsmonats vertraut gemacht haben.
3. Der Haushaltsplan wird auf der FSVV verabschiedet.
4. Der*Die Kassenwart*in und der*die Finanzreferent*in werden von den Studierenden der Fachschaft Jura auf der FSVV in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gesondert gewählt (Urnenwahl). Die maximale Amtszeit der beiden beträgt ein Jahr.
5. Der*Die Kassenwart*in und der*die Finanzreferent*in gehören mit denselben Rechten dem FSR Jura an, wie ein gewähltes FSR Jura Mitglied.

§ 8 Bescheinigung der Gremienarbeit

1. Der Antrag auf Bescheinigung der Gremienarbeit muss mit einer Begründung und der Bescheinigung über die Gremienarbeit selbst versehen werden. Die Begründung muss darlegen welche Arbeiten in welchem Umfang tatsächlich von dem*der Antragsteller*in nachweisbar erledigt wurden.
2. Der Antrag ist 7 Tage vor der Sitzung beim FSR Jura einzureichen.
3. Wurde ein Antrag auf Bescheinigung der Gremienarbeit angenommen, so ist diese grundsätzlich von dem*der Protokollant*in, der Sitzungsleitung und dem Vorstand zu unterschreiben und im internen Archiv zu verwahren.

§ 9 Selbstauflösung und kommissarischer FSR Jura

1. Der FSR Jura kann sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auflösen.
2. Es ist unverzüglich eine FSVV mit Neuwahlen durchzuführen.
3. Im Falle der Selbstauflösung oder Handlungsunfähigkeit ist aus den Mitgliedern des ehemaligen FSR Jura ein kommissarischer FSR Jura zu bilden, der die Amtsgeschäfte bis zur Konstituierung des neuen FSR Jura fortführt.
4. Handlungsunfähig ist der FSR Jura, wenn kein*e Kassenwart*in oder Finanzreferent*in vorhanden ist. Darüber hinaus besteht Handlungsunfähigkeit, wenn dem FSR Jura weniger als 6 Mitglieder angehören.

B. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 10 Allgemeines

1. Die Fachschaftsvollversammlung (im folgenden FSVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft Jura.
2. Die FSVV beschließt grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft Jura und entscheidet endgültig über alle ihre Angelegenheiten. Sie beschließt diese Satzung und ist ebenfalls für die Änderungen zuständig.
3. Der FSR Jura ist an die Weisungen und Beschlüsse der FSVV gebunden.
4. Die FSVV gibt sich eine Geschäftsordnung (im folgenden GO) und eine Wahlordnung (im folgenden WO). Diese müssen der Satzung der Fachschaft Jura und ihren Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Einberufung der FSVV

1. Die FSVV muss mindestens einmal im Semester und grundsätzlich während der Vorlesungszeit stattfinden.
2. Sie wird einberufen
 - a. auf Beschluss des FSR Jura (ordentliche FSVV) oder
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 Studierenden der Fachschaft Jura (außerordentliche FSVV). Die Beantragung ist nur möglich, wenn der letzte Antrag mehr als 30 Tage her ist und in den nächsten 10 Tagen keine ordentliche FSVV stattfinden wird.
3. Der Termin der FSVV muss grundsätzlich mindestens 10 Tage vor ihrem Stattfinden öffentlich und schriftlich unter Angabe einer ausführlichen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
4. Über eine FSVV und deren Ergebnisse ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (im folgenden AStA) der RUB zu informieren.

§ 12 Teilnahme an der FSVV

1. Teilnahmeberechtigt an der FSVV sind alle Studierende der Fachschaft Jura, sowie Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschuss (im folgenden AStA), der Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (im folgenden FSVK), Mitglieder des Studierendenparlaments (im folgenden StuPa) und Sonstige, die für die FSVV relevant sind.

2. Alle Teilnahmeberechtigten haben Rederecht.
3. Stimm- und Antragsrecht ist den Studierenden der Fachschaft Jura vorbehalten.

C. Sonstiges

§ 13 Quotierung

1. Die Fachschaft Jura versucht mit ihrer Quote die strukturelle Benachteiligung von Frauen, Inter-Menschen, Nichtbinäre-Menschen, Trans-Menschen und Agender-Menschen und auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen (im folgenden FINTA*) und durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen. Die Fachschaft Jura erkennt das soziale Geschlecht an.
2. Die Redeliste ist zu Quotieren. Stehen sowohl FINTA* als auch Männer* auf der Redeliste, so wird Ihnen abwechselnd das Rederecht durch die Sitzungsleitung erteilt.
3. Die Fachschaft Jura nutzt die geschlechtsneutrale Sprache, indem sie mit dem Genderstar gendert. Auch alle auf der FSVV eingebrachten Anträge sollen geschlechtsneutral formuliert sein.

§ 14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die FSVV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
2. Satzungsändernde Anträge müssen 7 Tage vor Beginn der FSVV beim FSR Jura vorliegen.
3. Änderungsanträge an die Satzung, welche angenommen oder abgelehnt wurden, können maximal einmal im Jahr bzw. zu Beginn der Wahlperiode nach Annahme bzw. Ablehnung wieder gestellt werden.
4. Änderungsanträge an Änderungsanträge dürfen den ursprünglichen Antrag nicht zweckentfremden. Der Sinn des Antrags muss erhalten bleiben. Die Entscheidung über die Zweckentfremdung trifft die Sitzungsleitung.
5. Im Falle der Aufhebung dieser Satzung muss zeitgleich eine neue Satzung in Kraft treten.
6. Die neue oder geänderte Satzung muss umgehend und in vollem Umfang veröffentlicht und dem AStA zugestellt werden.
7. Zur Satzung gehören auch die WO und die GO. Für sie gelten dementsprechend die in der Satzung geregelten Bestimmungen.

§ 15 Auslegung der Satzung

Über die Auslegung der Satzung während der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist erstmals am 04. November 2022 in Kraft getreten, die Fristen sind hiervon ausgenommen. Sie treten am 05. November 2022 in Kraft.“

“Wahlordnung

der Fachschaft Jura der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlordnung (im folgenden WO) der Fachschaft Jura der Ruhr-Universität Bochum regelt die Wahlen auf den Fachschaftsvollversammlungen (im folgenden FSVV).
2. Der Fachschaftsrat Jura (im folgenden FSR Jura) wird von den Studierenden der Fachschaft Jura auf der FSVV in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Urnenwahl).
3. Die Wahlen sind 10 Tage vorher schriftlich innerhalb einer ausführlichen Tagesordnung anzukündigen. Ausgenommen sind Nachwahlen durch Rücktritte, Abwahlen durch Misstrauensvotum im Sinne von § 5 der WO und eine beantragte Neuwahl nach § 7 der WO. Einmal im Jahr hat eine FSVV stattzufinden, auf der vollständige Neuwahlen stattfinden (Wahl-FSVV).
4. Die Kandidat*innen sollen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert werden.
5. Die Wahlkommission verteilt die Stimmzettel und notiert dies auf dem dafür vorgesehenen Feld der Mandate.
6. Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel bekommen haben und die Sitzungsleitung nach Absprache mit der Wahlkommission die Wahl freigegeben hat.
7. Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Ein Wahlzettel ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie Ämter zur Verfügung stehen.
8. Die Wahlkommission bekommt für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung gestellt. Die Auszählung ist für Wahlberechtigte öffentlich.
9. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt. Die Nein- und Ja-Stimmen werden im Verhältnis gezählt. Aus Nein- und Ja-Stimmen wird eine Differenz gebildet, als zuerst gewählt gilt somit die*derjenige, die*der die höchste Differenz erhalten hat. Bei gleich vielen Nein- und Ja-Stimmen gilt die Person als nicht gewählt.
10. Vor der Wahl kann sowohl eine Befragung (§ 2 der WO) als auch eine Personaldebatte (§ 3 der WO) stattfinden.

§ 2 Befragung der Kandidat*innen

1. Durch die Befragung soll es den Wahlberechtigten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über die Kandidat*innen zu erhalten.
2. Die Befragung der Kandidat*innen obliegt der FSVV.
3. Die Kandidat*innen sind nicht verpflichtet die Fragen zu beantworten, wenn sie antworten, müssen sie jedoch die Wahrheit sagen.

§ 3 Personaldebatte

1. Durch eine Personaldebatte soll es den Wahlberechtigten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über die Kandidat*innen zu erhalten.

2. Bei der Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder der FSVV anwesend, ausgenommen hiervon sind:
 - a. Personen die auf Antrag beratend tätig werden sollen
 - b. die Sitzungsleitung
3. Unter keinen Umständen dürfen Kandidat*innen während der Personaldebatte anwesend sein, auch nicht mit Mandat.
4. Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen der Verschwiegenheit. Es wird also auch kein Protokoll über die Inhalte geführt.

§ 4 FSR Jura

1. Wahlberechtigt sind alle auf der FSVV anwesenden Studierenden der Fachschaft Jura. Abwesende Studierende der Fachschaft Jura können schriftlich mit einem Vorstellungs- und Motivationsschreiben kandidieren.
2. Der FSR Jura besteht maximal aus 15 gewählten Mitgliedern (inklusive des*der Finanzreferent*in und dem*der Kassenwartin).
3. Bei positiver Stimmgleichheit entscheidet die FSVV durch Stichwahl.

§ 5 Abwahl

1. Die Abwahl von FSR-Mitgliedern kann durch jede FSVV mit dem Mittel des destruktiven Misstrauensvotums erfolgen; jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Nach einer erfolgreichen Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen im Sinne der WO durchzuführen.
2. Die Abwahl von FSR-Vorstandsmitgliedern kann durch jede FSR-Sitzung mit dem Mittel des konstruktiven Misstrauensvotum erfolgen; jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
3. Die Abwahl von dem*der Finanzreferent*in oder dem*der Kassenwartin kann durch jede FSVV mit dem Mittel des konstruktiven Misstrauensvotums erfolgen; jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

§ 6 Anfechtungsrecht

1. Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, der WO, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und diese Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
2. Anfechtungsberechtigt sind:
 - a. der FSR Jura,
 - b. die damaligen Kandidat*innen,
 - c. alle Studierende der Fachschaft Jura oder
 - d. die damalig Wahlberechtigten
3. Eine Wahlanfechtung ist binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
4. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis haben kann.

§ 7 Nichtigkeit von Wahlen

1. Der FSR Jura muss Neuwahlen beantragen, wenn
 - a. eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Studierende der Fachschaft Jura der RUB war,
 - b. jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er in den vergangenen Jahren einmal in seiner Funktion nicht entlastet wurde,
 - c. öffentlich gewählt wurde, obwohl laut WO eine geheime Wahl vorgeschrieben war oder
 - d. die Wahl unter Androhung von Gewalt durchgeführt wurde.
2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jeder*jedem Studierenden der Fachschaft Jura begehrt werden.

§ 8 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

1. Wahlanfechtung und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in einfacher Ausführung gestellt und an den FSR Jura versendet werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeug*innen und Urkunden, aufzuführen. Anträge, die nicht § 6 II der WO entsprechen, gelten als nicht gestellt.
2. Der Antrag ist nach Beratung im FSR Jura öffentlich zu verkünden.
3. Über diese Anträge entscheidet die nächste FSVV zur Eröffnung der Sitzung. Wird der Beschluss gefasst diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen binnen 7 Tage wiederholt werden.

§ 9 Auslegung der Wahlordnung

Über die Auslegung der WO während der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung ist erstmals am 04. November 2022 in Kraft getreten, die Fristen sind hiervon ausgenommen. Sie treten am 05. November 2022 in Kraft.”

“Geschäftsordnung

der Fachschaft Jura der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Rederecht

1. Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung (geregelt in der Satzung in § 13 Quotierung) im Reißverschlussverfahren erteilt. Soweit von dem FSR Jura nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen. Es werden keine Wortmeldungen gestrichen.
2. Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
3. Dem FSR Jura sowie dem*der Stellenden eines Antrages während der Beratung desselben kann auf Antrag jederzeit außerhalb des Wortes erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.
4. Antragstellenden wird zur Antwort auf Nachfragen auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt. Nachfrage meint, ein Verständnisproblem und nicht eine rhetorische Nachfrage zur Unterstreichung einer Meinung, dafür sind ausschließlich reguläre Redebeiträge gedacht. Sobald die Sitzungsleitung die Frage als beantwortet sieht (oder die Antwort zu einer Für-Rede abschweift), darf das Wort auch während des Redebeitrags wieder entzogen werden.
5. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung gewählt.

§ 2 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung (im folgenden GO) wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein. Ein GO-Antrag muss der Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.
2. Über Anträge zur GO ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen. Ohne Gegenrede gilt der Antrag als angenommen. Die Gegenrede kann formal oder inhaltlich erfolgen.
3. Folgende Anträge an die GO gelten als angenommen bei Erreichen einer Zweidrittelmehrheit:
 - a. Antrag auf Schluss der Debatte; Dürfen nur Antragsberechtigte stellen, die selbst noch nicht zur Sache geredet haben
 - b. Antrag auf Nichtbefassung; Der GO-Antrag muss nach dem Aufrufen des Antrags, aber vor der Beratung des Antrags gestellt werden.
4. Folgende Anträge an die GO gelten als angenommen bei Erreichen einer Eindrittelminderheit:
 - a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte
 - b. Antrag auf einen zeitlichen Rhythmus, nach dem der Sitzungssaal nach Beginn des Plenums erst wieder betreten werden darf
 - c. Antrag auf wörtliche Aufnahme ins Protokoll
5. Folgende Anträge an die GO gelten als angenommen bei Erreichung einer einfachen Mehrheit:

- a. Antrag auf Beschränkung der Redezeit; Die Redezeit muss mindestens 30 Sekunden betragen
 - b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung; Sofern der Schwerpunkt nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft der FSR Jura.
 - d. Antrag auf zeitlich definierte Pause
 - e. Antrag auf Überweisung an den FSR Jura
 - f. Antrag auf Schließung der Redeliste; Dürfen nur Antragsberechtigte stellen, die selbst noch nicht zur Sache geredet haben
 - g. Antrag auf Erteilung des Rederechts an ein Nichtmitglied der Fachschaft Jura
6. Beantragt ein*e Anwesende*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm*ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er*sie Angriffe die gegen ihn*sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Er*Sie darf jedoch nicht zur Sache sprechen. Persönliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragsberatung werden nach der Abstimmung des betreffenden Antrags abgegeben.
 7. Dem Antrag auf Mandatsprüfung ist stattzugeben, wenn sich ihm mindestens 10 Mandatsträger*innen anschließen.

§ 3 Verbot der Beteiligung der Sitzungsleitung an der Diskussion

1. Die Sitzungsleitung darf sich nur in Angelegenheiten der GO und der Tagesordnung äußern und nicht an der Diskussion beteiligen.
2. Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er*sie sich von einem*einer Vertreter*in vertreten lassen. Hat die Sitzungsleitung einmal zur Sache gesprochen, darf er*sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt oder Antrag nicht wieder das Amt der Sitzungsleitung übernehmen.
3. Das Gleiche gilt für seine*ihre Vertreter*innen.

§ 4 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen - gleich welcher Art- sind nur Studierende der Fachschaft Jura stimmberechtigt. An Meinungsbildnern können alle Anwesenden teilnehmen.
2. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.
3. Der FSR Jura ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist und ein Drittel der gewählten Mitglieder (sowohl aus dem Vorstand als auch aus dem restlichen Rat) anwesend sind. Erscheint ein gewähltes Mitglied dreimal in Folge nicht auf einer Sitzung, so wird es bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Es wird erst wieder berücksichtigt, nachdem es auf einer Sitzung anwesend war. Sitzung bezeichnet sowohl ordentliche als auch außerordentliche.
4. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und/oder GO nicht anders vorschreiben.
5. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt. Ausnahmen sind die Sitzungsleitung, der*die Protokollant*in und die Wahlkommission. Eine geheime Abstimmung kann nicht bei GO-Anträgen beantragt werden.

6. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind gültige Stimmen.
7. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mit zu zählen.
8. Zu jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung mit den Antragstellern die Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden können. Schriftliche Anträge müssen immer so formuliert werden.
9. Jede*r Stimmberechtigte*r hat das Recht, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der*die Antragsteller*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden, entscheidet die FSVV.
10. Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann eine namentliche Abstimmung oder ein Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmungen führt der*die Protokollant*in durch.

§ 5 Antragsverfahren

1. Die Sitzungsleitung koordiniert die Anträge vor und auf der FSVV und sorgt für einen geregelten Ablauf. Die Sitzungsleitung arbeitet dabei in Rücksprache mit den Antragsteller*innen und wird unterstützt durch den FSR Jura.
2. Der weitestgehende Antrag wird immer als erster behandelt. Streichung bzw. Ersetzung ist weitergehend als Einfügung bzw. Veränderung anzusehen.
3. In der Einladung zur FSVV ist eine Antragsfrist für die FSVV zulegen. Ist dies nicht der Fall, so müssen Anträge bis zu Beginn der FSVV der Sitzungsleitung vorliegen.
4. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Änderungsanträge können von dem*der Antragsteller*in übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über die Übernahme des Änderungsantrages abzustimmen.
5. Von dem*der Antragsteller*in zurückgezogene Anträge können von jedem*jeder Antragsberechtigten übernommen werden.
6. Beschlüsse dürfen nicht dem Zweck des FSR Jura widersprechen. Mit Anträgen, die dem Zweck des FSR Jura widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungsanträge zum Zweck des FSR Jura.

§ 6 Protokoll

1. Protokolle müssen für Außenstehende nachvollziehbar und ausführlich formuliert werden. Alle Anträge werden kurz beschrieben oder zitiert und die Antragsteller genannt.
2. Das Protokoll, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, ist innerhalb von 30 Tage im Internet zu veröffentlichen. Auf Wunsch wird jedem*jeder Stimmberechtigten ein Exemplar zugesandt.
3. Es wird ein Beschlussbuch erstellt, das alle Beschlüsse im Wortlaut, mit Antragsteller*in, Ergebnis (inklusive der genauen Stimmabgabe) und Datum enthält. Anträge an die GO und Änderungsanträge werden im Beschlussbuch nicht zusätzlich berücksichtigt. Das Beschlussbuch wird als verbindlicher Anhang des Protokolls mit im Internet veröffentlicht.
4. Das Protokoll wird durch eine zu Beginn der Sitzung gewählte Person geführt.

5. Organe der Fachschaft Jura sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

§ 7 Archiv

Der*Die Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass die Unterlagen des FSR Jura vollständig sind.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der GO ist nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 7 Tage vor Beginn der FSVV. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim FSR Jura eingegangen sein.

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der GO während der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist erstmals am 04. November 2022 in Kraft getreten, die Fristen sind hiervon ausgenommen. Sie treten am 05. November 2022 in Kraft.”

Begründung: Die Begründung erfolgt mündlich auf der Fachschaftsvollversammlung.